

Qualifikationsnachweis „Somnologie“ für medizinisch-technische und pflegerische Mitarbeiterinnen in den Schlaflaboren der DGSM*

Präambel

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin hat die Einführung eines Qualifikationsnachweises für medizinisch-technische und pflegerische Mitarbeiterinnen in von der DGSM zertifizierten Schlaflaboren beschlossen. Dieser Qualifikationsnachweis dokumentiert die freiwillig nachgewiesene und erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in dem technischen Tätigkeitsbereich der Schlafmedizin und wird vom Vorstand verliehen. Der Qualifikationsnachweis kann an Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf oder Krankenpflegeberuf verliehen werden.

1. Gegenstand

Der Qualifikationsnachweis in Form eines Zertifikates soll dazu beitragen, für das medizinisch-technische und pflegerische Personal die Weiterbildung zu dokumentieren und darüber hinaus der Qualitätssicherung der Patientenversorgung in den Schlaflaboren der DGSM dienen.

2. Definition

Der Qualifikationsnachweis bescheinigt der Inhaberin, dass sie die Anforderungen im technischen, und organisatorischen Tätigkeitsbereich eines Schlaflabors in selbständiger und qualifizierter Weise bewältigen kann. Zu diesen Aufgaben gehören die Organisation, Logistik, Vorbereitung, Durchführung, gegebenenfalls Auswertung und Dokumentation von Polysomnographien und anderen im Schlaflabor durchgeführten Untersuchungen, ferner die Unterweisung und Betreuung der Patienten sowie das Anlernen und Ausbilden von Personal im Tag- und Nachtdienst.

3. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Erwerb des Qualifikationsnachweises bzw. auf Zulassung zum Anerkennungsverfahren wird an den Vorstand der DGSM gerichtet.

3.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren

1. Mitgliedschaft in der DGSM
2. Abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem med. Assistenzberuf oder Krankenpflegeberuf
3. Mindestens 12-monatige ganztägige Tätigkeit in einem Schlaflabor, wobei 6 Monate hiervon in einem von der DGSM zertifizierten Labor abgeleistet werden müssen. Die genannten Weiterbildungszeiten können auch kumulativ in Teilzeit erworben werden.
4. Mindestens zweiwöchige ganztägige Hospitation in einem Schlaflabor einer anderen Fachrichtung
5. Nachweis der im Stoffkatalog aufgeführten Richtzahlen

3.2. Anerkennungskommission

Der Vorstand der DGSM benennt diejenigen Mitglieder der DGSM, die als Vorsitzende und Beisitzer der Anerkennungskommissionen tätig werden können. Jede Anerkennungskommission setzt sich aus einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Vorsitzende und ein Beisitzer dieses Fachgremiums gehören den Berufsgruppen an, welche für den Erwerb des Qualifikationsnachweises Somnologie für medizinisch-technische und pflegerische Mitarbeiterinnen in den Schlaflaboren zugelassen sind, der zweite Beisitzer besitzt den Qualifikationsnachweis Somnologie der DGSM. Die Mitglieder des Gremiums gehören jeweils Schlaflaboren aus unterschiedlichen Fachrichtungen an. Die Aufgabe der Anerkennungskommissionen ist die Durchführung des Anerkennungsverfahrens.

3.3. Zulassung zum Anerkennungsverfahren

Der Antrag des Anerkennungsverfahrens wird beim Vorstand der DGSM gestellt. Die Kommission QN prüft im Auftrag des Vorstands die Vollständigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Antragstellerin zum Anerkennungsverfahren zugelassen. Bezüglich der Zulassung zur Prüfung für die Zusatzqualifikation Somnologie kann bei Nichterfüllen einzelner Kriterien aber Nachweis äquivalenter Leistungen eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes getroffen werden. Die Kommission QN wählt den Ort des Anerkennungsverfahrens sowie die jeweilige Anerkennungskommission aus.

3.4. Durchführung des Anerkennungsverfahrens

Das Anerkennungsverfahren findet in Schlaflaboren der DGSM statt, welche vom Vorstand der DGSM hierfür speziell benannt wurden. Das Anerkennungsverfahren erfolgt mündlich. Es besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil und wird von den drei Mitgliedern der Anerkennungskommission durchgeführt. Der praktische Teil besteht aus dem Nachweis eingehender Fähigkeiten im Einsatz von diagnostischen Maßnahmen innerhalb des Schlaflabors. Der theoretische Teil soll in einer mündlichen Befragung den Nachweis über die Kenntnisse der im Stoffkatalog aufgeführten Wissensgebiete liefern. Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens wird der Antragstellerin in unmittelbarem Anschluss mitgeteilt. Wird der Termin zum Anerkennungsverfahren unentschuldig nicht wahrgenommen, gilt es als nicht bestanden.

3.5. Protokoll

Über Antrag, Durchführung und Ergebnis des Anerkennungsverfahrens werden schriftliche Aufzeichnungen geführt, welche vom Antragstellenden eingesehen werden können.

3.6. Wiederholungsverfahren

Die Prüfung kann in jedem Einzelteil maximal zweimal wiederholt werden. Die Anerkennungskommission bestimmt die dazu notwendigen inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen. Zwischen erster Prüfung und letzter Wiederholung dürfen maximal 4 Jahre liegen.

3.7. Widerspruch

Die Antragstellerin kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegen den Entscheid der Anerkennungskommission beim Vorstand der DGSM Widerspruch einlegen.

3.8. Zertifikat

Über das erfolgreich abgeschlossene Anerkennungsverfahren wird ein Zertifikat ausgestellt, welche vom Vorstand der DGSM und vom Vorsitzenden der Anerkennungskommission unterschrieben wird.

Inhaber von schlafmedizinischen Zertifikaten ausländischer wissenschaftlicher schlafmedizinischer Gesellschaften können auf Einzelantrag eine Anerkennung als QN Somnologie der DGSM bei der Kommission QN Somnologie beantragen. Die Kommission entscheidet über die Anerkennung im Einzelfall.

Inhaber von schlafmedizinischen Zertifikaten ausländischer wissenschaftlicher schlafmedizinischer Gesellschaften können auf Einzelantrag eine Anerkennung als QN Somnologie der DGSM bei der Kommission QN Somnologie beantragen. Die Kommission entscheidet über die Anerkennung im Einzelfall.

* Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Stand 25.2.2021